

Satzung

des Fördervereins Kinder-, Jugend- und Familiencoaching e.V.

(Die genannten Positionen gelten für die weibliche und männliche Schreibweise)

§ 1 Name, Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Name des Vereins ist Förderverein Kinder-, Jugend- und Familiencoaching e. V.
- (2) Der Sitz des Vereins ist in München.
- (3) Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe sowie die Förderung von Bildung.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - Finanzielle Unterstützung von Kindern und Jugendlichen bei der Inanspruchnahme von Kinder- und Jugendhilfe-Maßnahmen, insbesondere Potenzial-, Lern- und Orientierungscoaching
 - Förderung von Aus- und Fortbildung im Bereich des Kinder- und Jugendcoachings
 - Erziehungs- und Bildungsberatung von Eltern, Lehrern, Jugendberatern und Coaches

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke", §§ 51ff. der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.2002.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (3) Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ist selbstlos tätig. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (5) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Falls jedoch die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeiten übersteigen, kann für die geleisteten Arbeiten ein Entgelt gezahlt werden. Über die Höhe einer Tätigkeitsvergütung für Inhaber von Vereinsämtern, ausgenommen der Vereinsvorstände, entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4 Mitglieder

- (1) Der Verein hat die folgenden Mitglieder:
 - ordentliche (aktive) Mitglieder,
 - fördernde (passive) Mitglieder,
 - Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche oder aktive Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden, welche die Ziele des Vereins aktiv unterstützen und im Bereich Kinder- und Jugendcoaching tätig sind.

- (3) Fördernde oder passive Mitglieder unterstützen den Verein mit finanziellen Mitteln. Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen sein. Sie haben kein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.
- (4) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt. Sie sind von der Pflicht zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags befreit.
- (5) Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe und Fälligkeit des Beitrages richtet sich nach der Beitragsordnung des Vereins, die durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
- (6) Neben dem Mitgliedsbeitrag kann der Verein von seinen ordentlichen Mitgliedern Umlagen erheben, wenn es im Einzelfall erforderlich ist. Diese Umlage ist von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes zu beschließen. Der Antrag muss die Erforderlichkeit erläutern. Die Umlage darf nicht höher als der 1,5-fache Jahresbeitrag sein.
- (7) Der schriftliche Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.
- (8) Die Mitgliedschaft endet durch
 - Austritt des Mitgliedes,
 - Ausschluss des Mitgliedes und
 - Tod des Mitgliedes.
- (9) Der Austritt kann durch das Mitglied nur durch schriftliche Mitteilung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden.
- (10) Der Ausschluss des Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn
 - das Mitglied gegen die Interessen des Vereins grob verstoßen hat oder
 - mit mehr als zwei Mitgliedsbeiträgen in Verzug ist und trotz Mahnung nicht gezahlt hat.Vor dem Beschluss ist das betroffene Mitglied zu hören.
- (11) Gegen den Beschluss auf Ausschluss kann das Mitglied bei der nächsten Mitgliederversammlung Beschwerde einlegen.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand und
- die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus drei Personen
 - dem Vorsitzenden,
 - dem Schatzmeister und
 - dem Schriftführer
- (2) Der Verein wird durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (3) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.
- (4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (5) Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte ehrenamtlich.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.

- (2) Zu der Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von vier Wochen vor dem Termin schriftlich per Brief oder E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
- (3) Jedes Mitglied kann bis zu 14 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - die Entgegennahme der Vorstandsberichte,
 - Wahl des Vorstandes,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Schaffung einer Beitragsordnung und ihrer Änderung,
 - Satzungsänderungen,
 - Auflösung des Vereins,
 - Beschluss über die Erhebung einer Umlage.
- (6) Jedes ordentliche Mitglied ist stimmberechtigt und muss seine Stimme persönlich abgeben. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern die Satzung keine andere Regelung getroffen hat. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das die gefassten Beschlüsse wiedergibt. Das Protokoll ist durch den Schriftführer und den Vorsitzenden zu unterzeichnen

§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen, sofern dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder die Einberufung durch 1/3 der Mitglieder verlangt wird.

§ 9 Datenschutz

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Adresse, Telefonnummer, Mobilnummer, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder (z. B. auf der Homepage), nur, wenn die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst hat und das Mitglied nicht widersprochen hat.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Dieser Beschluss erfordert eine 3/4-Mehrheit
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Jugendhilfe.